

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Seesen

Das Niedersächsische Meldegesetz (NMG) vom 25. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2006, sieht vor, dass die Meldebehörde an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Landes, an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und in besonderen Fällen an Parteien und Wählergruppen, Presse und Rundfunk sowie Adressbuchverlage bestimmte Daten der gemeldeten Einwohner übermitteln darf. Der Empfänger darf diese Daten nur für den Zweck verwenden, für den er sie erhalten hat.

Das Niedersächsische Meldegesetz räumt gleichzeitig allen gemeldeten Einwohnern die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

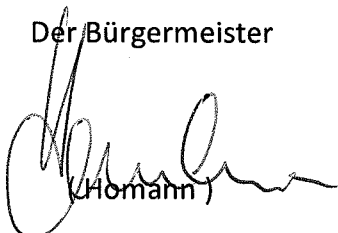
Dabei handelt es sich um die Datenübermittlung an

- öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (Kirchen) über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung selbst, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört.
- Parteien und Wählergruppen und sonstige Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen (Volksbegehren und Volksentscheid)
- Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften (z.B. Bundestags- und Landtagsabgeordnete, Kreistagsabgeordnete, Ratsfrauen und Ratsherren) über Alters- und Ehejubiläen und
- Adressbuchverlage.

Einwohner, die von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, müssen dieses der Meldebehörde der Stadtverwaltung Seesen, Postfach 14 51, 38723 Seesen, schriftlich mitteilen.

Seesen, den 04.07.2013

Der Bürgermeister



(Homann)